

## 1. Regietheater in deutschen Städten.

Wenn heute alles nach Wandlung schreit und nach neuen Formen sucht, um sich den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen anzupassen und einzugliedern, ist es da etwa verwunderlich, daß auch in der Kunst der Zeitrichtung Rechnung getragen werden will? Da ist es in erster Linie die Theaterfrage, deren Lösung den Städten heute Sorge macht. Immer stärker belasten die Theater die städtischen Etats, die Gehälter verschlingen einen großen Teil der Einnahmen, und zur Bestreitung der Gesamtausgaben müssen sich die Städte zu mehr oder weniger großen Zuschüssen entschließen, wenn sie ihre Theater nicht schließen wollen. So ging kürzlich eine Notiz durch die Presse, daß das Stadttheater Halle a. S. von der Gefahr der gänzlichen Schließung bedroht ist. Im Jahre 1919 hat die Stadt Halle das Theater in eigene Regie übernommen und sie rechnete mit einem Jahresdefizit von 200 000 M. Trotz erheblicher Erhöhung der Eintrittspreise seit der Übernahme in eigene Regie und trotz eines guten Besuchs der Vorstellungen wird sich das Jahresdefizit auf 1/2 Million belaufen. Es entsteht für die Stadt nun die Frage, ob sie so hohe Zuschüsse weiter zur Verfügung stellen, oder ob sie sich für die Schließung des Theaters entscheiden soll. Nicht anders liegen die Verhältnisse in Halberstadt und Leipzig, Städte, die gleichfalls ihre Theater in eigener Regie betreiben (Halberstadt seit 1919). In Halberstadt erreichte der Fehlbetrag 180 000 M. statt des veranschlagten Zuschusses von 85 000 M. Der Magistrat hat bereits eine Vorlage eingebracht, die darauf ausging, das Stadttheater zu schließen. Der Rat der Stadt Leipzig berechnet den im nächsten Jahr zu erwartenden Fehlbetrag der drei städtischen Theater auf 3 500 000 M. Die Gründe für diesen außerordentlich hohen Fehlbetrag liegen in der Erhöhung der Gagen und Bühne, der Beamtengehälter, der Erhöhung des Beitrags zum Stadttheaterorchester, den Steuerzuschüssen u. a. Um den Fehlbetrag auszugleichen, hat der Rat beschlossen, die Theaterzettel künftig zu Kellamzwecken zu vermieten, die Generalproben bei Ur- und Erkauf-sführungen dem Publikum gegen Bezahlung zugänglich zu machen, an Sonn- und Festtagen erhöhte Eintrittspreise zu nehmen und die Preise für Ueberlassung der Theater zu Vereinsvorstellungen zu erhöhen. Ferner sollen die Eintritts- und Anrechtspreise erhöht werden. Von einer gänzlichen Schließung der Theater sah man im Hinblick darauf ab, daß diese Maßnahme nur anderen Vergnügungsstätten mit minderwertigen Vorführungen zu gute kommen würde. Neben der Geldfrage steht die andere, nämlich die der Leitung der Theater, ob Privatbetrieb, Pachtverhältnis, Regiebetrieb mit einem Intendanten an der Spitze gewählt werden soll. Die Städte werden wohl immer mehr den zuletzt genannten Weg gehen müssen, da bei den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Pächter für die Theater sich immer weniger finden werden. Um nun einen Ueberblick zu bekommen, wie die Verhältnisse zur Zeit an den einzelnen Theatern liegen und wie weit die einzelnen Städte die Theater in den Eigenbetrieb übernommen haben stellte das Statistische Amt im Oktober vorigen Jahres eine Rundfrage an. Für die Stadt Nürnberg hat die Frage ein besonderes Interesse, weil zur Zeit die Uebernahme des Stadttheaters in eigene Regie in Behandlung genommen ist und weil diese Frage mit eine von denen ist, die die Gemüter der städtischen Bevölkerung stark bewegt. Kürzlich hat der Stadtrat auf die Dauer von 2 Jahren einen Intendanten verpflichtet.

Das Statistische Amt wandte sich mit folgendem Fragebogen an die 43 deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern und an 10 staatliche Theater.

### Fragebogen über Theaterverhältnisse.

#### A. Allgemeines.

- 1.) Wann wurde das Theater in eigene Regie übernommen? .....
- 2.) Was war der Grund für die Uebernahme des Theaters in eigene Regie?.....
- 3.) Hat das Theater mit anderen Städten Verträge abgeschlossen in ihnen Vorstellungen zu geben?.....  
(Verträge beilegen.)
- 4.) Hat die Verstädtlichung des Theaters eine Organisation in der Bevölkerung nach sich gezogen? .....
- 5.) Werden bestimmten Korporationen bei Entnahme mehrerer Eintrittskarten Vorzugspreise gewährt? .....

#### B. Finanzen.

- 1.) Welche tatsächlichen Ausgaben nach Abgleichung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen hatte die Stadt für ihr Theater in den letzten 5 Jahren, bevor es in eigene Regie übernommen wurde?  

	1914	1915	1916	1917	1918
..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.	..... M.
- 2.) Welche Einnahmen hatte die Stadt aus dem Theaterbetrieb nach Uebernahme in eigene Regie in den letzten 5 Jahren aus:

	1914	1915	1916	1917	1918
1. Kapitalvermögen, Stiftungen, Zuschüsse nichtstädtischer Kassen .....					
2. dem Theaterbetrieb:					
a) Tageseinnahmen .....					
b) Abonnement .....					
c) Bestellgebühren .....					
d) Verkauf von Zetteln, Textbüchern, Verleihung von Operngläsern .....					
e) Vorstellungen fremder Gesellschaften .....					
3. sonstigen Einnahmen:					
a) der Restauration .....					
b) der Garderobe .....					
c) andere .....					
Zusammen: .....					

- 3.) Welche Ausgaben hatte die Stadt aus dem Theaterbetrieb nach Uebernahme in eigene Regie in den letzten 5 Jahren für:

1. Persönliche Kosten:
  - a) Direktion, Büro u. Kasse
  - b) Betriebspersonal
  - c) Sagen für die Oper
  - d) " " Schauspiel
  - e) " " Ballett
  - f) " " Chor
  - g) Spielhonorare
  - h) Gastspiele
  - i) Statistiker
  - k) Orchester
  - l) Sonstige persönl. Kosten (Reisekosten, Krankenversicherung, Pensionen usw.)
2. Für Gebäude, Inventar, Dekorationen, Versicherung, Abgaben:
  - a) Unterhaltung des Gebäudes einschließl. Inventar, Maschinen und Anlagen
  - b) Unterhaltung u. Ergänzung der Dekorationen, Kostüme, Bibliothek usw.
  - c) Versicherung gegen Feuer, Wasser, Haftpflicht
  - d) Kosten der Feuerwachen
  - e) Abgaben und Lasten
3. Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigung
4. Sonstige Betriebsausgaben:
  - a) Autorenhonorare
  - b) Druck- u. Bürolisten
  - c) Andere
5. Miete, Verzinsung und Tilgung:
  - a) Miete
  - b) Verzinsung der ausgenommenen Anleihen
  - c) Tilgung

	1914	1915	1916	1917	1918
Zusammen:					
Darunter einmalige Ausgaben:					
2. a) Unterhaltung des Gebäudes einschließl. Inventar usw.					
b) Unterhaltung und Ergänzung der Dekorationen usw.					
Zusammen:					

- 4.) Wurde die Platzgebühr mit der Uebernahme des Theaters in eigene Regie oder im Laufe der Jahre nach Uebernahme erhöht oder herabgesetzt? Wie viel Prozent betrug die Erhöhung für die einzelnen Plätze? Wie viel Prozent betrug die Erhöhung beim Jahresabonnement für die einzelnen Plätze?
- 5.) Waren wirtschaftliche oder sozialpolitische Gründe für die Erhöhung bezw. Ermäßigung maßgebend?

**C. Künstlerpersonal.**

- 1.) Liegt die Leitung des Theaters in der Hand eines Intendanten oder eines Künstlerrates?
- 2.) Erhält der Intendant besondere Gratifikationen?
- 3.) Auf wie viele Jahre ist der Vertrag zwischen Stadt und Intendant abgeschlossen?
- 4.) Steht der Intendant in einem Beamtenverhältnis zur Stadt?
- 5.) Werden die Künstler einschließlich des Musikdirigenten vom Intendanten, von einem Ausschuss oder von wem sonst angestellt?
- 6.) Wie setzt sich dieser Ausschuss zusammen?
- 7.) Welches sind die Rechte und Pflichten dieses Ausschusses?
- 8.) Wer setzt die Gehälter für die Künstler fest?

- 9.) Sind die Künstler in dem gemeindlichen Gehaltsstatus eingereiht?
- 10.) Haben die Künstler Anspruch auf Pension? Besteht eine Karenzzeit? Sind Beiträge zur Pensionskasse zu leisten?
- 11.) Werden Vergütungen für die spielfreie Zeit an die Künstler gezahlt?

**D. Orchesterpersonal.**

- 1.) Wer engagiert das Orchesterpersonal? Der Intendant, ein Komitee oder sonst wer?
- 2.) Wie setzt sich das Komitee zusammen?
- 3.) Welches sind die Rechte und Pflichten dieses Komitees?
- 4.) Obliegen dem Orchester noch andere Dienstleistungen und welche?
- 5.) Wie sind die Anstellungsbedingungen, Befolgungen und Ruhestandsgehälter der Orchestermitglieder? (Drucksachen beilegen).
- 6.) Besteht eine Gehaltsordnung mit feststehenden Gehaltsätzen und Alterszulagen?
- 7.) Werden für die spielfreie Zeit Vergütungen bezahlt?
- 8.) Werden den Musikern Pensionen gewährt?
- 9.) Besteht eine Beitragspflicht zur Pensionskasse?
- 10.) Besteht eine Kündigung und welche?

**E. Verwaltungs- und Betriebspersonal.**

- 1.) Wer engagiert das Verwaltungs- u. Betriebspersonal?
- 2.) Wie sind die Anstellungs-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieses Personals? (Drucksachen beilegen). Für die Richtigkeit:

(Unterschrift):

Ihrer allgemeinen Bedeutung für die vorliegende Frage wegen seien vorher die wichtigsten Bestimmungen aus der Denkschrift des Referenten für Theaterangelegenheiten in Kiel in der Frage der Uebernahme des dortigen Theaters in städtische Verwaltung im Auszug wiedergegeben. Es heißt dort: „Der Privatdienstvertrag mit dem Intendanten gewährt diesem die unbedingt erforderliche Freiheit und Selbständigkeit auf künstlerischem Gebiet, sichert jedoch andererseits der Stadt weitgehenden bestimmenden Einfluß auf die wirtschaftliche und finanzielle Gestaltung des Theaterbetriebes. Es sei nur darauf hingewiesen, was die finanzielle Seite angeht, daß der Voranschlag von den Stadtkollegien aufgestellt wird und der Intendant der Stadt für die Innehaltung des Voranschlags insbesondere hinsichtlich der Engagements verantwortlich ist. Ferner hat der Intendant eine Sicherheit von 50 000 Mk. zu hinterlegen.“

Der Vertrag mit dem Intendanten soll auf 5 Jahre abgeschlossen werden. Einen Abschluß für diesen Zeitraum halten wir für geboten, damit nicht bereits nach kurzer Zeit ein Wechsel in der Leitung der Theater eintritt. Bei der völligen Ungewißheit über die künftige finanzielle Gestaltung des Theaterbetriebes ist die Stadt jedoch nicht in der Lage, auf die Dauer von 5 Jahren ein unbegrenztes Risiko für die Theater zu übernehmen. Deshalb soll ihr das Recht eingeräumt werden, innerhalb der 5 Jahre den Vertrag lösen zu können, wenn der gesamte städtische Zuschuß einschließlich der in dem städtischen Voranschlag vorgesehenen Ausgaben für die Theater eine mit der Leistungsfähigkeit der Stadt nicht zu vereinbarende Höhe erreicht. Demgemäß ist in dem Anstellungsvertrag mit dem Intendanten für die Stadt ein Kündigungsrecht vorgesehen für den Fall, daß der Zuschuß in einem Rechnungsjahr den Betrag von 250 000 Mk. überschreiten sollte. Die Stadt würde demnach einen höheren Zuschuß als 250 000 Mk. höchstens auf die Dauer von 2 Jahren zu tragen haben und alsdann in der Entscheidung über die weitere Betriebsführung der Theater freie Hand haben.“

Die Fragebogen sind von 31 Stadtverwaltungen beantwortet worden. Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Berlin-Schöneberg, Braunschweig, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg/P., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim a. R., München, Plauen i. V., Stettin, Stuttgart, Wiesbaden und von 7 Verwaltungen staatlicher Theater, Staatstheater zu Berlin (Opernhaus, Schauspielhaus) frühere Kgl. Schauspiele zu Cassel, früheres Kgl. Theater Hannover, Wadisches Landestheater Karlsruhe, Nationaltheater zu München, Württembergisches Landestheater Stuttgart, Nassauisches Landestheater Wiesbaden. Im Eigen-

betriebe der Stadtverwaltungen stehen die Theater in Chemnitz, Halle a. S., Kiel und in Leipzig. In Mainz ist nur das Orchester verstaatlicht; in Mannheim wird das dortige Hoftheater, das eine Staatsanstalt ist, von der Stadtverwaltung wie eine Gemeinbeanstalt in eigener Regie betrieben. Von den 7 staatlichen Theatern werden die Theater zu Berlin, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart (neue Verfassung im Werden) vom Staate im Eigenbetrieb geführt. Das frühere Kgl. Theater zu Hannover befindet sich zur Zeit, was die Art der Betriebsführung angeht, in einem Uebergangsstadium. Die Staatsregierung verhandelt mit dem Magistrat wegen der Uebernahme des Theaters in städtische Verwaltung. Geplant ist die Uebernahme des Stadttheaters in den Eigenbetrieb der Gemeinde in Augsburg (angeblich im Spieljahr 1919/20), in Düsseldorf (zum 1. Juli 1921) und in Magdeburg; zur Erörterung steht die Frage der Verstaatlichung in Erfurt und in Plauen i. V. In Charlottenburg, Hannover und Karlsruhe bringt man dem Gegenstand, wie uns mitgeteilt wird, lebhaftes Interesse entgegen.

Die Uebernahme der Theater in eigene Regie der Städte ist, von ganz wenigen besonderen Fällen abgesehen, eine Erscheinung der allerjüngsten Zeit. Das Hoftheater in Hannover liegt seit 1852 in eigener Regie des Staates, das Hoftheater in Mannheim ist überhaupt nur in eigener Regie geführt worden. Aus der jüngsten Zeit sind hinzugekommen die Stadttheater in Chemnitz (1. September 1918), in Halle a. S. (1. September 1919), in Karlsruhe (Mai 1919), in Kiel (1. Juli 1919), in Leipzig (1. April 1912), die Staatstheater in Berlin (1919), Karlsruhe (Mai 1919), und München (November 1918). Fragen wir nach dem Grunde der Uebernahme der Theater in eigene Regie, so sind es vornehmlich wirtschaftliche, soziale und künstlerische. Die Bühnen sollen Träger wahrer und edler Kunst sein, sie sollen ausgestaltet werden zu Musteranstalten im Dienste der Volkskultur. An zweiter Stelle stehen die sozialen Gründe. Der Theaterbesuch soll den weitesten Schichten der Bevölkerung zu erträglichem Preise ermöglicht und dem Künstlerpersonal eine gesicherte Existenz gewährleistet werden. Soll das erreicht werden, so müssen die Städte einen größeren Einfluß auf die Theaterverhältnisse zu gewinnen suchen. Die Bevölkerung darf der mehr oder weniger ausgebildeten kaufmännischen Ader des Theaterpächters nicht ausgeliefert werden. Kunst und Erwerbssinn stimmen nur schwer zusammen. Aber ganz und gar kann auch die Stadt die wirtschaftliche Seite der Frage nicht beiseite schieben. Zuschüsse wird ein gut geführtes Theater, welches dem Publikum wahre Kunst bieten will, wohl immer fordern. Zur wahren Kunst gehören Künstler, und Künstler müssen auch nach ihren Leistungen bezahlt werden. Aber eine gewisse Grenze in den Ausgaben ist auch für die Städte Pflicht. Die Zuschüsse müssen aus den Mitteln der Allgemeinheit gedeckt werden, und es würde dem Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit zuwiderlaufen, wollte die Stadt auf Kosten der geringen Zahl der Wohlhabenden der breiten Masse die Kunst besonders billig oder gar kostenlos gewähren. Der Theaterbesucher wird sich seinen Kunstgenuß auch etwas kosten lassen müssen, wenn auch durch Entlastung von billigen Volksvorstellungen weniger Begüterten die Kunst nicht vornehmhalten werden soll. Die wirtschaftliche Seite der Frage führt dahin, daß die Städte eine volle Ausnützung des Theaterpersonals anstreben. Das können sie erreichen, sofern es nicht schon durch die eigene Stadt erreicht ist, wenn sie versuchen mit anderen Städten Verträge abzuschließen, auch in ihnen Vorstellungen zu geben. Bisher sind die Städte diesem Gedanken noch wenig näher getreten. In Chemnitz, Hannover, Karlsruhe, Leipzig und Mannheim ist ein derartiges Uebergreifen auf andere Nachbarstädte noch nicht erfolgt. In Halle a. S. dagegen sind andere Verhandlungen mit einer Stadt über Veranstaltung einiger Vorstellungen. Es wäre nun nicht uninteressant zu erfahren gewesen, ob die Verstaatlichung der Theater eine Organisation in der Bevölkerung nach sich gezogen hat. Die Städte, die uns diese Frage beantworteten, Chemnitz, Halle a. S., Karlsruhe, Leipzig geben eine verneinende Antwort. Wenn die Städte ihre Theater in eigener Regie betreiben, so liegt es nahe, einmal um das Interesse an der Kunst zu verallgemeinern und das Theater besucht zu sehen, daß sie Korporationen und Verbänden Vorzugspreise gewähren. Soweit wir hierüber Auskunft zu geben in der Lage sind, ist es nur die Stadt Leipzig, die Bildungsvereinen Vorzugspreise gewährt. Chemnitz, Halle a. S. und Karlsruhe verneinen diese Frage. Kiel hat, um den Besuch vom Zufall unabhängig zu machen, eine umfassende Organisation des Besuches geschaffen, die an die Stelle von Zufallseinnahmen feste Einnahmen setzen will.

Es gibt beim Kieler Stadttheater (städt. Opernhaus) zwei Arten der Platzverteilung: Nr. 1 und 2. Die Teilhaberschaft an der

Platzverteilung 1 steht jedem offen, die an der Platzverteilung 2 ist an ein steuerpflichtiges Einkommen bis zur Höchstgrenze von 6000 Mk. geknüpft. Die Platzverteilung gliedert sich in 7 Serien: Sonntag-, Montag-, Dienstag-, Mittwoch-, Donnerstag-, Freitag- und Sonnabendserie. Jede Serie umfaßt in der Zeit vom 14. August 1919 bis 15. Juli 1920 42 Vorstellungen mit mindestens 35 verschiedenen Werken. Da die Teilhaberschaften an beiden Arten der Platzverteilung unpersönlich sind, so können mehrere zugleich Teilhaber eines festen Platzes sein, auch kann der Platz für irgendwelche Vorstellung einem Dritten eingeräumt werden. Die Preise der festen Plätze gestalten sich folgendermaßen:

	Platzverteilung 1	Platzverteilung 2
Proj.-Loge des 1. Ranges	7,20 Mk.	—
I. Kategorie:		
I. Parkettstempel 1.—4. Reihe	6,00 Mk.	3,90 Mk.
I. Rang Mitte 1.—4. Reihe		
I. Rang Seitenloge		
II. Kategorie:		
I. Parkett 5.—12. Reihe	4,90 Mk.	3,10 Mk.
I. Rang Mittelloge		
II. Rang Mittelbalkon 1. Reihe		
III. Kategorie:		
II. Parkett 13.—18. Reihe	3,60 Mk.	2,50 Mk.
II. Rang Mitte 2.—6. Reihe		
II. Rang Seitenbalkon 1. Reihe		
IV. Kategorie:		
II. Rang Proj.-Loge	—	1,60 Mk.
II. Rang Seitenbalkon 2. Reihe		
III. Rang		

Die Organisation des Besuches soll die Entnahme fester Plätze zur Regel machen, soll aber den freihändigen Verkauf von Einzelkarten an der Kasse zwar wesentlich beschränken, doch nicht ganz aufheben. Es ist aber im Interesse der Existenzfähigkeit des Theaters auch in Zeiten schlechter Konjunktur und zur Erziehung der Besucher zu regelmäßigem Theaterbesuch dringend die Beteiligung an der einen oder anderen Art der Platzverteilung anzuraten. Die dem freihändigen Verkauf überlassenen Plätze sollen im wesentlichen vorübergehend in Kiel Weilenden, späterhin Zugehenden oder solchen zur Verfügung stehen, denen aus beruflichen oder sonstigen Gründen die Entnahme fester Plätze unmöglich ist.

Für den an der Kasse zum Verkauf gelangenden Rest der Eintrittskarten werden die Preise folgendermaßen festgesetzt:

Proj.-Loge des 1. Ranges	10,90 Mk.
Parkettstempel 1.—4. Reihe	7,60 "
I. Rang Mitte 1.—4. Reihe	7,60 "
I. Rang Seitenloge	7,60 "
I. Parkett 5.—12. Reihe	6,50 "
I. Rang Mittelloge	6,50 "
II. Rang Mittelbalkon 1. Reihe	5,40 "
II. Parkett 13.—18. Reihe	4,30 "
II. Rang Mitte 2.—6. Reihe	4,30 "
II. Rang Seitenbalkon 1. Reihe	4,30 "
II. Rang Proj.-Loge	3,20 "
II. Rang Seitenbalkon 2. Reihe	2,70 "
III. Rang	2,70 "

Aus einem Vergleich der eben angeführten Kassenpreise mit der Platzverteilung ergibt sich, welche große finanzielle Vorteile den Inhabern fester Plätze erwachsen. Es wird für die Teilhaber an der Platzverteilung 2, also für die minderbemittelte Bevölkerung, durch diese Organisation tatsächlich der Besuch auch der guten Plätze des Theaters zu Preisen ermöglicht, wie sie sonst an keinem Theater eingeräumt werden können.

Um die Entnahme fester Plätze zu erleichtern, ist die Zahlung des Gesamtbetrages in Raten zulässig und zwar für die Platzverteilung 1 in 3, für die Platzverteilung 2 in 4 Raten.

Dieser Weg hat sicher etwas für sich. Wir erwähnten schon, wer Kunst will, muß sich die Kunst auch etwas kosten lassen, und alle Kunstliebhaber müssen ein Interesse daran haben, daß die Stadt in der Lage ist, dem kunstliebenden Publikum auch Kunst vorzusetzen. Das kann aber eine Stadt umsomehr, als sie mit festen Einnahmen rechnen kann. Im Gegensatz hierzu steht Karlsruhe, das seit September 1919 das Jahresabonnement beseitigt hat.

Welche Gründe die Stadt Karlsruhe zu diesem Entschlusse geführt hat, wissen wir nicht. In großen Städten, die sehr viel durchreisendes Publikum haben, wird es weniger nötig sein, daß das Theater ein Abonnement einführt, weil die Plätze, die nicht von Einheimischen eingenommen, von den Fremden gerne abgenommen werden. Ob zu solchen Städten die Stadt Karlsruhe zu rechnen ist? Große Städte mit einem zahlreichen Fremdenverkehr gibt es aber nur wenige im Deutschen Reich. Neben Berlin mögen genannt sein Hamburg und Dresden. Die Provinz-Theater sind aber doch mehr oder weniger auf

einen Stamm einheimischer Kunstliebhaber angewiesen, wenn sie leidlich prosperieren wollen. Das Abonnement ist das tragfähige Fundament, wo das fehlt, ist der Ueberbau stets in Gefahr, in sich zusammen zu stürzen.

Um einen Ueberblick über die Ausgaben zu geben, die einzelne Theater haben, so seien hier die uns bekannten Zahlen wiedergegeben. Es handelt sich bei diesen Summen um die tatsächlichen Ausgaben nach Abgleichung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen.

	1914	1915	1916	1917	1918	
Chemnitz	325 340	368 351	370 252	253 597	200 093	Mt.
Halle a. S.	110 851	183 011	193 678	195 115	236 552	"
Karlsruhe	611 803	617 484	652 985	625 826	870 291	"
Mannheim	798 291	780 956	738 385	702 538		"
Leipzig	65 4485	473 500	468 338	500 000	500 000	"

Die steigenden Preise für alle Lebensbedürfnisse haben auch vor den Loren der Theater nicht Halt gemacht. Seit Uebernahme der Theater in eigene Regie wurden die Preise für die Plätze meist erhöht. Nur Chemnitz berichtet, daß es an den alten Sätzen festgehalten hat. Dagegen erhöhte die Stadt Halle a. S. ihre Preise für Einzelplätze wie für das Jahresabonnement um 25%. Leipzig erhöhte die Einzelplätze um 15%, das Abonnement um 20%.

Haben wir uns bisher mit mehr oder weniger allgemeinen Fragen beschäftigt, so wollen wir uns nun dem Künstlerpersonal zuwenden. Da ist die erste Frage die, liegt die Leitung des Theaters in der Hand eines Intendanten oder eines Künstlerrates. In Chemnitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Leipzig und Mannheim steht dem Musientempel ein Intendant vor. In Karlsruhe wird der Intendant von den zuständigen Staatsbehörden unter Zustimmung der Vertretung des Gesamtpersonals gewählt; ähnlich ist der Zustand in Berlin, München, Stuttgart. In Hannover steht dem Intendanten ein Künstlerrat zur Seite. Die Bezüge des Intendanten setzen sich zusammen aus dem Gehalt und ev. noch aus besonderen Gratifikationen. Halle a. S., München, Hannover gewähren nur Gehalt; in Chemnitz erhält der Intendant neben dem Gehalt eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 4000 Mt., Kiel gewährt neben dem festen Gehalt (in den beiden 1. Jahren je 18000 Mt., dann 20000 Mt.), eine Beteiligung an dem finanziellen Ergebnis des Theaters, in Leipzig wird zu dem festen Gehalt eine Lantieme von 20% bei Einsparungen am jahresgemäßen Zuschuß gewährt. Wenn der Intendant das Kunstinstitut dauernd auf künstlerischer Höhe halten soll, so wird es sich empfehlen, ihn in irgend einer Weise für seinen Eifer zu entschädigen. Das Selbstinteresse ist nun einmal ein Faktor, der im Menschenleben nicht ausgeschaltet werden kann und soll. Und auch nur der Künstler wird sein Alles hergeben, wenn er sich dafür anderen Lauenen gegenüber besser gestellt sieht. Gleiche Bezahlung oder zu niedrige Abfindung im Gehalt zu den Nachgeordneten, wird in kurzer Zeit zur Erschlaffung wenn nicht zur Gleichgültigkeit führen. Den Schaden davon trägt dann die Allgemeinheit. Es ist nun für eine Stadt nicht leicht, sich auf lange Zeit hinaus zu binden, gewissermaßen eine Ehe mit dem Intendanten einzugehen. Die Stadt muß in der Lage sein, sich von dem Intendanten zu trennen, der nicht hält, was er versprochen hat. So haben denn auch die Städte mit den Intendanten Verträge auf nur eine kurze Reihe von Jahren abgeschlossen. In Chemnitz, Kiel und München ist die Vertragsdauer auf 5 Jahre festgesetzt, in Halle a. S. auf 4 Jahre, in Mannheim auf 3-5, in Karlsruhe und Leipzig auf 3 Jahre. Nicht leicht zu entscheiden ist die Frage, ob der Intendant in die Beamtenschaft der Stadt eingegliedert werden soll, oder ob ihm eine besondere Stellung in dieser Hinsicht zuzuweisen ist. Chemnitz hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch der Intendant in ein Beamtenverhältnis zur Stadt treten soll. In Hannover ist der Intendant Staatsbeamter. In Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Leipzig, Mannheim, München und Stuttgart steht er außerhalb der Beamtenschaft. Der Intendant eines Theaters unterscheidet sich von den übrigen Beamten doch wohl derart, daß er selten mit seinem Dienstantritt auch gewillt ist, dieser Stadt bis zu seinem Tode anzugehören. Ein strebsamer Intendant wird sich niemals für sein ganzes Leben einer Stadt verschreiben wollen. Auch die Stadt würde ein solches Verhältnis für nicht in ihrem Interesse liegend erachten und es ablehnen. Das Gros der städtischen Beamten dagegen tritt in den Dienst der Stadt mit der festen Absicht, in ihm bis an ihr Ende zu bleiben. Sie können das auch, weil ihnen die Möglichkeit, sogar die Gewißheit gegeben ist, in höhere Stellen aufzuarbeiten. Der Intendant dagegen kann nur höher kommen, wenn er seinen Platz wechselt, d. h. einen Vertrag mit einer anderen Stadt abschließt, die mehr bietet, die ihm mehr Gelegenheit gibt, sein Talent zu entfalten.

Werden die Künstler einschließlich des Musikdirigenten nun vom Intendanten, von einem Ausschuss oder von wem sonst

angestellt? In Berlin besorgt dies der Intendant nach Anhören des Angestellten-Ausschusses; die Bühnenvorstände werden vom Intendanten allein angestellt. In Chemnitz entscheidet der Intendant nach vorheriger Zustimmung des städtischen Theaterausschusses, in Halle a. S. der Intendant, in Hannover einstweilen der Intendant, in Karlsruhe der Intendant vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums, in Kiel der Intendant, in Mannheim der Intendant, wobei jedoch der Abschluß der Tarifverträge für das etatsmäßige Personal der vorherigen Zustimmung der Theaterkommission bedarf; die nicht der Genehmigung der Theaterkommission unterliegenden Dienstverträge sind ihr zur Kenntnis zu bringen. Anstellungen auf über 5 Jahre erfordern in Mannheim die Genehmigung des Stadtrats. In Leipzig und München liegt die Anstellung im allgemeinen in der Hand des Intendanten. In Stuttgart stellt der Intendant die Künstler im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat an. Wo ein Ausschuss besteht, ist er ganz verschieden zusammengesetzt. In Berlin besteht er aus Vertretern der 9 Gruppen des Theaterpersonals. In Chemnitz sitzen in ihm je 3 Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverordneten-Versammlung. In Mannheim wird er gebildet vom Oberbürgermeister oder seinen gesetzlichen Vertreter und 6 Mitgliedern, wovon mindestens 3 dem Stadtrat und dem Stadtverordnetenkollegium angehören müssen. In Stuttgart gehört zum Ausschuss der Vorstandsrat, Spielleiter, Kapellmeister, Dramaturg, Leiter des Ausstattungswesens, Chorleiter, Ballettmeister, Verwaltungsdirektor und Vertreter des Künstlerrats.

Was sind nun die Rechte und Pflichten der Ausschüsse! In Berlin wirkt er mit bei der Festlegung der allgemeinen Vorschriften über Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse des Personals. Er hat ein Recht bei der Stellenbesetzung gehört zu werden, ihm steht ein Einspruchsrecht bei Kündigungen zu, er äußert sich gutachtlich in Fragen der künstlerischen und wirtschaftlichen Bewertung und Verwendung des Personals im allgemeinen. Weiter gibt er seine Zustimmung zum Erlaß der Hausordnung, er verhängt Ordnungsstrafen, er entsetzt Vertreter in den Regieausschuss, er besitzt allgemeines Beschwerderecht beim Intendanten oder beim Ministerium. In Chemnitz heißt es recht allgemein Wahrnehmung der städtischen Interessen nach jeder Richtung. Die Gehälter für die Künstler werden wie folgt festgelegt. In Berlin legt der Minister die Grundätze fest auf Vorschlag des Intendanten im Einvernehmen mit dem Angestellten-Ausschuss. Im Einzelfalle liegt die Besetzung beim Intendanten. In Chemnitz ist dies Aufgabe des Intendanten im Benehmen mit dem Theaterausschuss. In Halle a. S. normieren die Grundätze die Theaterdeputation und die städtischen Körperschaften, im Einzelfalle entscheidet der Intendant. In Kiel ist die Gehaltsfestsetzung Sache des Intendanten innerhalb der im Vorschlag festgesetzten Ausgabebetitel. Zum Vertragsabschluss ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich: 1. wenn die Laufzeit der Verträge länger als ein Jahr, 2. wenn die Gage den von der Stadt festgesetzten Mindestbetrag nicht erreicht oder den von der Stadt festgesetzten Höchstbetrag überschreitet. In Mannheim ist es der Intendant. Die vorherige Zustimmung der Theaterkommission ist erforderlich zur Gehaltsfestsetzung der mit der Regie betrauten Theater-Mitglieder in Oper und Schauspiel und zur Erhöhung oder Verminderung der durch Dienstvertrag bestimmten Gehalte und Spielhonorare. In Leipzig ist es der Intendant. In München erläßt die allgemeine Vorschrift über die Gehaltsverhältnisse des Personals das Ministerium auf Grund von Vorschlägen, die der Intendant im Einvernehmen mit dem Künstlerrat unterbreitet. Weber in Chemnitz noch in Halle a. S., Hannover, Karlsruhe, Mannheim, Leipzig sind die Künstler in den gemeindlichen Gehaltsstatus eingereiht.

Bei dem starken Wechsel im Künstlerpersonal ist eine Einreihung des Künstlers in den gemeindlichen Gehaltsstatus unzulässig; es ist auch schwierig, künstlerische Leistungen in Parallele mit Beamtenleistungen stellen zu wollen. Es würden sich zu große Reibungen und Unzufriedenheiten ergeben, wenn sagen wir der eine Künstler in die Klasse III der Beamtenordnung eingereiht würde, der andere dagegen in die Klasse IV. Es würden dann noch die Beamten und Künstler untereinander in Streit geraten, und das Geträmme würde auf beiden Seiten kein Ende nehmen. Zu einem Ausgleich der sozialen Schichten, der doch so bitter not tut, möchte eine solche Regelung nicht führen. Deshalb ist es rätlicher, von der Einreihung der Künstler in die Beamtengehaltsordnung abzuzehen.

Da nur aber auch Fälle vorkommen werden, daß Künstler über Jahre hinaus an ein und demselben Theater wirken, so wird man grundsätzlich gegen eine Personalsgewährung nichts einzuwenden haben. Voraussetzung wird aber eine längere Wartezeit sein müssen. Und ebenso sollten Beiträge zur Personalkasse erhoben werden. In Chemnitz und Kiel kennt man nichts dergartiges. Hannover, Karlsruhe, Halle a. S., Mann-

heim und Leipzig, wohl auch München gewähren nach 10jähriger Wartezeit oder 10jähriger Mitgliedschaft Pension und zwar knüpfen alle Städte, die Stadt Halle a. S. ausgenommen, den Anspruch auf Pension an eine Beitragsleistung.

Eine weitere wichtige Frage ist die, ob dem Künstlerpersonal für die spielfreie Zeit eine Vergütung gezahlt werden soll. Da wo ganzjährige Spielzeiten herrschen, ist diese Frage ohne Belang. Aber es bestehen doch noch eine große Reihe von Theatern, die die Sommermonate über ihre Porten schließen. Wenn bisher die Künstler über die verdienstlose Zeit hinwegzukommen sich dadurch halfen, daß sie Engagements an Sommertheatern in Bade- und Kurorten annehmen, so liegt darin doch immer eine gewisse Unsicherheit, und es ist der Künstlerschaft nicht zu verübeln, wenn sie hierin eine Aenderung anstrebt. Die Sagen waren meist eben nicht so hoch, daß der Künstler über die tote Zeit hinwegkam, und waren sie hoch genug, so hatte in vielen Fällen vielleicht der Mangel an Wirtschaftlichkeit bei einer Reihe von Künstlern dafür gesorgt, daß die nötigen Rücklagen für die arbeitslose Zeit eben aufgezehrt waren. So sehen wir auch die ganzjährige Spielzeit in Chemnitz, Halle a. S., Hannover, Karlsruhe, Leipzig und deshalb ein Jahresgehalt vereinbart. In Mannheim und Kiel scheint gleichfalls eine ganzjährige Besoldung zu bestehen.

Wenden wir uns nun dem Orchesterpersonal zu und geben wir zunächst Antwort auf die Frage, wer das Orchesterpersonal verpflichtet. Steht das Engagement bei dem Intendanten, einem Komitee oder bei welcher Stelle sonst? In Berlin stellt der Intendant im Einvernehmen mit dem Angestelltenausschuß das Orchesterpersonal an, in Chemnitz und Mainz hat sich die Stadtverwaltung dieses Recht vorbehalten, in Halle a. S. ist der Intendant zuständig, in Hannover die Generalintendantur, in Berlin hat der Intendant ein Vorschlagsrecht, in Karlsruhe stellt der Intendant das Orchesterpersonal ein vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums auf Grund eines Probespiels vor der Prüfungskommission, in Mannheim hat der Intendant vorher die Zustimmung der Theaterkommission einzuholen, in München liegt die Entscheidung ansehnend beim Intendanten, in Kiel wird das Orchester vom Verein der Musikfreunde gestellt, und die Theaterleitung stellt dazu 10 Hilfsmusiker, in Leipzig liegt die Anstellung für das Stadtoperchororchester bei dem Rat der Stadt, für das Operettenorchester beim Intendanten. Da wo bei der Anstellung ein Komitee mitwirkt, ist seine Zusammensetzung die folgende. In Berlin sind es die Vertreter der Gruppen „Orchester des Angestelltenausschusses“, in Hannover der Kapellmeister und aus dem Orchester Vertreter des zu besetzenden Instrumentes, in Chemnitz gehören dem Komitee drei Mitglieder des Rates und der Stadtverordnetenversammlung an, in Karlsruhe besteht eine Prüfungskommission aus 2 Kapellmeistern, 3 Musikern, in Mannheim eine Theaterkommission, bestehend aus dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern, wovon mindestens 3 dem Stadtrat und dem Stadtverordnetenkollegium angehören müssen. Die Rechte und die Pflichten dieser Komitees bestehen in der Aufsicht über die Orchester.

Die Frage, wieweit die Theatermusiker noch zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden sollen, und ob dies zweckdienlich ist, ist eine glatt mit ja oder nein nicht zu beantwortende Frage. Das wird einmal davon abhängen, wie stark die Musiker durch die Theateraufführungen, Aufführungen und Proben beschäftigt sind, zum anderen wird der Theaterdirektor schwer disponieren können, wenn er nicht Herr über sein Personal ist. Auch hier bewahrt sich der Spruch, niemand kann zweien Herren dienen. Ein Orchester wird nur dann vollwertiges leisten können, wenn es möglichst in der Hand ein und desselben Dirigenten bleibt und wenn nicht bald dieser, bald jener am Dirigentenpult steht. Die Musiker werden unsicher und der Einheit des Orchesters, die doch anzustreben ist, wenn Einheitsleistungen herausgebracht werden sollen, wird auf diesem Wege stark entgegen gearbeitet. Wie ist es jetzt in der Wirklichkeit? Alle Gerichtsstädte klären uns dahin auf, daß neben der eigentlichen Theaterarbeit noch andere Obliegenheiten übernommen werden müssen. Nur die Stadt Halle a. S. hat bestimmt, daß eine Beschäftigung außerhalb des Theaters grundsätzlich zu unterbleiben hat. In Chemnitz dient das Orchester der gesamten Konzerttätigkeit. In Mainz ist das Theaterorchester für Oper und Operette und für städt. Konzerte bestimmt (Winter- und Sommerkonzerte), in Leipzig spielt das Stadtorchester außer in der Oper noch im Gewandhaus und in der Kirche, Mannheim verpflichtet das Orchester zur Mitwirkung an allen Veranstaltungen des Theaters oder der Stadtgemeinde. Wenn die Städte von dem Theaterorchester noch andere Dienstleistungen verlangen, so liegt das wohl daran, daß die Städte meist nur 1 Theater haben und in diesem Schauspiel und Oper abwechseln müssen. Daraus ergeben sich Tage, an denen das Orchesterpersonal nicht beschäftigt ist, und es würde unwirtschaftlich sein, diese Kräfte

für diese Tage brach liegen zu lassen. Anders wird es da sein, wo 2 Theater, eins für das Schauspiel und eins für die Oper vorhanden sind. Die Tage der Woche sind dann für das Orchesterpersonal durch die Proben, die Abende durch die Aufführungen ausgefüllt, und es bleibt wenig freie Zeit für andere Zwecke übrig. Der August, 2 Theater zu unterhalten, die auf einer gewissen Höhe gehalten werden müssen, ist aber heute für die Städte unmöglicher denn je. Das wirtschaftliche Moment wird das stärkere sein und dahin führen, daß das Orchesterpersonal neben seiner eigentlichen Aufgabe im Theater zu spielen, auch noch anderen Zwecken dienstbar gemacht wird.

Ueber die Anstellungsbedingungen, Besoldungen und Ruhestandsgehälter der Orchestermitglieder hören wir folgendes.

In Chemnitz sind die Orchestermitglieder städtische Beamte. In Halle a. S. geschieht die Anstellung nach dem zwischen dem deutschen Bühnenverein und dem Orchesterverband vereinbarten Normalvertrag. Mainz stellt nach besonderen persönlichen Verträgen an. Die Besoldung richtet sich nach der Wichtigkeit der gespielten Instrumente. Eine feste Gehaltsordnung mit feststehenden Gehaltsstufen und Alterszulagen besteht in Chemnitz, Halle a. S., Hannover, Karlsruhe, Mainz, Mannheim und Leipzig. Hannover hat eine Spanne von 1300—3000 Mk., einen Wohnungsgeldzuschuß von 520 Mk. und Teuerungszulagen. Karlsruhe hat 23 Stellen, mit 2000—2300 Mk., 21 Stellen mit 21—2400 Mk., 10 Stellen mit 2500—3700 Mk., eine Stelle mit 2900—4100 Mk. Dazu kommen die staatlichen Teuerungszulagen. Vorrückungen sind 8 vorgeesehen zu je 150 Mk. nach je 2 Jahren. Mainz hat 36 Stellen zu 2100—3200 Mk., 15 Stellen zu je 2300—3400 Mk., 3 Stellen zu je 2500—3600 Mk. Bei diesen 3 Gehaltsgruppen besteht eine Vorrückung alle 2 Jahre zu je 110 Mk., 1 Stelle (1. Konzertmeister und Dirigent der Sommerkonzerte) weist eine Entschädigung 3200—4800 Mk. auf. Vorrückungen sind vorgeesehen alle 2 Jahre zu je 160 Mk. Bei allen 4 Gehaltsgruppen werden außerdem an laufenden Teuerungszulagen die Sätze des Reiches gewährt, für Verheiratete jährlich 2040 Mk., für Ledige jährlich 1632 Mk., für jedes versorgungsberechtigte Kind jährlich 480 Mk. Die Orchestermitglieder nehmen auch an den einmaligen Teuerungszulagen teil. Vergütungen für die spielfreie Zeit fallen weg, da in Chemnitz, Halle a. S., Hannover, Karlsruhe, Leipzig und wohl auch Mannheim ganzjährige Anstellung vorgeesehen ist. Die gleichen Städte gewähren auch den Musikern eine Pension, für die die Städte Chemnitz, Hannover, Halle a. S., Leipzig und Mainz keine Beiträge fordern wohl aber Karlsruhe und Mannheim. Die Kündigung richtet sich im allgemeinen nach dem zwischen dem Deutschen Bühnenverein und dem Orchesterverband vereinbarten Normalvertrag (1/4 Jahr vermutlich), Leipzig hat eine 1/2-jährige Kündigung. In Hannover wird der Musiker zunächst auf ein Jahr verpflichtet. Genügt er den Anforderungen, so wird er unter dem Vorbehalt einer 3monatlichen Kündigung ange stellt. In Karlsruhe suchen die Musiker die Beamteneigenschaft zu erlangen.

Zum Schluß seien noch einige Bemerkungen über das Verwaltungs- und Betriebspersonal angefügt. Dieses Personal engagiert in Chemnitz, insofern es sich um Beamte handelt, der Rat, sofern das übrige Personal in Frage kommt, der Intendant. In Halle a. S. ist teils der Intendant, teils der Magistrat zuständig, in Hannover liegt dieses Recht ausschließlich beim Intendanten, in Karlsruhe liegen die Verhältnisse wie in Chemnitz. In Kiel hat sich bis auf das Rassen- und technische Personal, bei dem sich die Stadt das Recht der Anstellung vorbehalten hat, der Intendant sein Personal zu beschaffen. In Leipzig liegt dieses Recht beim Rat der Stadt. In Mannheim engagiert das Verwaltungspersonal der Stadtrat, das Betriebspersonal der Intendant, in besonderen Fällen nach vorheriger Zustimmung der Theaterkommission. Ueber die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieses Personals hören wir, daß in Chemnitz der Beamte pensionsberechtigt ist, der Angestellte Ruhegehaltunterstützung empfängt. In Halle a. S. ist es verschieden, je nach der Gruppe der in Frage kommenden Beamten und Angestellten. Leipzig behandelt die Theaterbeamten wie die städtischen Beamten und die Theaterarbeiter wie die städtischen Arbeiter.

Diese kurze Darstellung mag genügen, um sich ein Bild in großen Zügen von den gegenwärtigen Verhältnissen in den Regie-Theatern zu machen, bei denen also die Stadt das Theater im Eigenbetrieb führt und die künstlerische Leitung einem Intendanten übertragen hat. Die Entwicklung ist sicher nicht an ihrem Endpunkt angelangt, sondern steht erst im Anfangsstadium. Wie der Zug der Zeit dahin drängt, immer mehr Wirtschaftsobjekte unter die eigene Bewirtschaftung der Stadt zu nehmen, so wird sicher gerade das Theater eines der Objekte sein, bei denen sich dieser Grundsatz am schnellsten und leichtesten durchsetzen wird.